

§ 3 PAPO (Brandenburg) — Bewerbung

Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bewerbungen für die Ausbildung nach § 1 sind an die Einstellungsbehörde zu richten.

(2) Der Bewerbung sind insbesondere folgende Nachweise und Unterlagen beizufügen:

die Geburtsurkunde,

ein Nachweis der Staatsbürgerschaft und

ein Nachweis des für die jeweilige Laufbahn erforderlichen Bildungsabschlusses.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen können der Einstellungsbehörde auf elektronischem Weg beigebracht werden. Sie kann die Teilnahme am Auswahlverfahren nach § 5 davon abhängig machen, dass die einzureichenden Unterlagen fristgerecht und vollständig beigebracht worden sind.

Zitiervorschlag: § 3 PAPO (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PAPO/3>